

# Satzung über die Gewährung von Entschädigung an die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen, Ortsbeiräte, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, ehrenamtlichen Beauftragten der Stadtverordnetenversammlung und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schwedt/Oder (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 3. Dezember 2024 beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstauffall, Ersatz von Auslagen, Aufwendungen für Betreuung und Reisekostenentschädigung für

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- Mitglieder von Ortsbeiräten, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher,
- sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner,
- ehrenamtliche Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung.

## § 2 Ersatz von Auslagen

- (1) Die Stadtverordneten erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 EUR pro Monat.
- (2) Mitglieder eines Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher sind, erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 EUR pro Monat. Die Zahlung erfolgt unabhängig von einer möglichen Entschädigung nach Absatz 1.
- (3) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von in Ortsteilen
  - bis 500 Einwohnerinnen und Einwohner 220 EUR
  - von 501 bis 750 Einwohnerinnen und Einwohner 330 EUR
  - von 751 bis 1000 Einwohnerinnen und Einwohner 440 EUR
  - über 1000 Einwohnerinnen und Einwohner 540 EUR pro Monat.Erhält die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher bereits eine Entschädigung nach Absatz 1, so wird dieser Betrag zuzüglich gezahlt.
- (4) Zusätzlich zu einer Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 3 erhalten
  - der Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung 710 EUR
  - die Fraktionsvorsitzenden 180 EUR
  - der Vorsitz des Hauptausschusses, soweit sie oder er nicht hauptamtliche Bürgermeisterin oder hauptamtlicher Bürgermeister ist, 630 EUR pro Monat.
- (5) Ehrenamtliche Beauftragte gemäß Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 EUR pro Monat. Die Zahlung erfolgt unabhängig von einer möglichen Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 4.
- (6) Stellvertretungen der unter den Absätzen 3 und 4 genannten Funktionstragenden wird für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung der/des zu Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
- (7) Einmaliges unentschuldigtes Fehlen an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse oder des Ortsbeirates zieht eine Minderung von einem Drittel, zweimaliges unentschuldigtes Fehlen von zwei Dritteln der festgelegten Aufwandsentschädigung nach sich. Bei darüber hinaus gehenden unentschuldigten Versäumnissen entfällt die Entschädigung ganz.

- (8) Kann eine oder einer der unter die Absätze 1 bis 5 fallenden ehrenamtlich Tätigen oder Funktionstragenden das Ehrenamt und/oder die Funktion für mehr als 3 Monate aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht wahrnehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem vierten Monat ganz. Dasselbe gilt auch bei entschuldigtem Fernbleiben von den Sitzungen der Gremien zusammenhängend über die Dauer von drei Monaten hinaus.

Für Mitglieder von Ortsbeiräten, die nicht zugleich Stadtverordnete sind, gilt dies, wenn sie an mehr als drei aufeinander folgenden Sitzungen des Ortsbeirates aus persönlichen, beruflichen oder anderen Gründen entschuldigt nicht teilnehmen.

Die Nichtwahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist dem Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Zu Unrecht gezahlte Aufwandsentschädigungen sind unverzüglich zurückzuzahlen.

- (9) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 6 beinhalten 30 % zur Deckung von Fahrtkosten.

### **§ 3 Sitzungsgeld**

- (1) Die Stadtverordneten erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld von 30 EUR.

- (2) Mitgliedern von Ausschüssen, Fraktionen und Ortsbeiräten wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 EUR je Sitzung gezahlt.

Sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern wird bei Teilnahme an Ausschuss- sowie Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 EUR je Sitzung gezahlt.

Die Sitzungsteilnahme ist mit Unterschrift auf den entsprechenden Anwesenheitslisten nachzuweisen.

Der Werksausschuss eines Eigenbetriebes ist einem Ausschuss gleichgestellt.

- (3) Vorsitzenden von Ausschüssen, die nicht nach § 2 Absatz 4 bereits eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30 EUR gewährt.

Gleiches gilt für die Stellvertretung, wenn diese die Sitzung bei Abwesenheit des Vorsitzes leitet.

- (4) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher oder ihre Stellvertretungen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 EUR, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erfolgt.

- (5) Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme an den Sitzungen gewährt.

Finden an einem Tag gemeinsame Sitzungen von Ausschüssen statt, wird den Mitgliedern nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Bei Unterbrechung von Sitzungen und deren Fortführungen zu einem anderen Termin, sind diese als eine Sitzung anzusehen.

- (6) Die Zahlung von Sitzungsgeld nach den Absätzen 2 und 3 für Sitzungen von Ausschüssen, Fraktionen und Ortsbeiräten erfolgt nur für die zur Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung laut Sitzungsplan vorgesehenen Sitzungen. Für Sondersitzungen, die durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder wegen Dringlichkeit auf Antrag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erforderlich werden, wird ebenfalls Sitzungsgeld gezahlt.

### **§ 4 Ersatz des Verdienstauffalls und von Aufwendungen für Betreuung**

- (1) Dem in § 1 Absatz 1 genannten Personenkreis wird auf Antrag Verdienstauffall erstattet.

Abhängig Beschäftigte haben dazu eine Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers einzureichen. Selbstständige und Freiberuflerinnen sowie Freiberufler müssen den Verdienstauffall glaubhaft machen. Nachgewiesen sind diese Kosten in der Regel, wenn das entsprechende Formblatt unterschrieben im Büro der Stadtverordnetenversammlung eingereicht wurde.

Anspruch auf Verdienstauffallentschädigung kann nur geltend gemacht werden, wenn eine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit ausgeübt wird.

Die Erstattung ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

- (2) Für die Aufwendungen zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann eine Entschädigung gegen Nachweis mit einem Stundenhöchstsatz von 15 EUR gewährt werden, wenn eine Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während der Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit nicht möglich ist. Nachgewiesen sind diese Kosten in der Regel, wenn das entsprechende Formblatt unterschrieben im Büro der Stadtverordnetenversammlung eingereicht wurde.
- (3) Die Anträge nach Absatz 1 und 2 sind innerhalb eines Monats nach Sitzungstermin im Büro der Stadtverordnetenversammlung einzureichen.

## **§ 5 Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung**

- (1) Für von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister in Abstimmung mit dem Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung genehmigte Dienstreisen wird für den in § 1 Absatz 1 genannten Personenkreis Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.  
Dienstreisen sind mindestens zwei Wochen im Voraus zu beantragen.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Ortsbeiräte sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1. Fahrtkosten können auf Antrag gegen Nachweis zusätzlich zur Aufwandsentschädigung erstattet werden, wenn der nach § 2 Abs. 9 festgelegte Betrag überschritten wird.  
Bei der Berechnung der Fahrtkosten sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes anzuwenden.
- (3) Fahrtkosten nach Absatz 2 werden nur erstattet, wenn eine Pflicht zur Teilnahme an der Sitzung besteht.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für in die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung berufene sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner.

## **§ 6 Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder erfolgt für die Anspruchsberechtigten monatlich rückwirkend bis zum 10. des folgenden Monats.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung beginnt für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Mitglieder der Ortsbeiräte mit dem ersten Zusammentreffen des jeweiligen Gremiums (konstituierende Sitzung).  
Er entfällt mit der Beendigung der Handlungsfähigkeit des bisherigen Gremiums am Tag der konstituierenden Sitzung des nachfolgenden Gremiums.  
Bei einem Mandatswechsel innerhalb der laufenden Wahlperiode beginnt der Anspruch am Tag der Annahme des Ehrenamtes und entfällt am Tag der Niederlegung des Mandats.
- (3) Die Zahlungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen bargeldlos.
- (4) Ersatz des Verdienstausfalls, Aufwendungen für Betreuung, Kosten für Dienstreisen und Fahrtkosten werden spätestens einen Monat nach Antragsbestätigung bargeldlos erstattet.

## **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 02.12.2022 (Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow vom 21.12.2022) außer Kraft.

Schwedt/Oder, den 09.12.2024

Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin

---

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 3. Dezember 2024, Nummer SVV/062/24  
bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow vom 21. Dezember 2024